

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg  
Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431  
Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Vorbemerkungen zur Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen  
(Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Thematik Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)

---

### **Vorbemerkungen zur Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Thematik Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)**

Im April 2009 wurde das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Schleswig-Holstein bis B 431 eingeleitet. Nach Durchführung zweier Planänderungsverfahren wurde das Planfeststellungsverfahren mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die o.g. Maßnahme mit Datum vom 30.12.2014 genehmigt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind im Rahmen des Klageverfahrens mehrere Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig geworden. Mit Urteil vom 28. April 2016 wurde der Planfeststellungsbeschluss in den Gerichtsverfahren mit den Aktenzeichen BVerwG 9 A 9.15 und 9 A 10.15 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

In den schriftlichen Urteilsgründen führt das Bundesverwaltungsgericht unter Randziffer 28 ff. (Az. 9 A 9.15) aus, dass der im Laufe des gerichtlichen Verfahrens erstellte wasserrechtliche Fachbeitrag (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie) vom 30. September 2015 einer Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.d. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. bedurft hätte und insoweit ein Verfahrensfehler vorliegt, welcher aber in einem ergänzenden Verfahren im Sinne von § 17 d FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1a, § 76 VwVfG behoben werden kann.

Zu den inhaltlichen Anforderungen und dem Kontext dieser Unterlage führt das Bundesverwaltungsgericht unter Randziffer 29 (Az. 9 A 9.15) aus, dass durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01. Juli 2015 geklärt ist, dass der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL – verbindlicher Charakter zukommt, mit der Folge, dass die Genehmigung eines konkreten Vorhabens zu versagen ist, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Ferner ist geklärt, dass eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Mit der vorliegenden Unterlage wird der Nachweis erbracht, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Gewässerzustandes durch das o.g. Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG in einem separaten Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die zu berücksichtigenden Oberflächen- und Grundwasserkörper näher betrachtet und auf Grundlage des Ist-Zustands, der Bewirtschaftungsziele und anhand der auf diese Wasserkörper bezogenen relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Qualitätskomponenten, Umweltqualitätsnormen und Bewirtschaftungsziele unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen prognostiziert und bewertet.

Hierzu gehört auch die notwendige Abarbeitung der Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG in Bezug auf die Entnahme

Neubau der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg  
Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein bis B 431  
Bau-km: 10+449,335 bis 14+440,408

Vorbemerkungen zur Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen  
(Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Thematik Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)

---

und Einleitung des gesamten für den Tunnelvortrieb benötigten Prozesswassers, einschließlich des niedersächsischen Anteils, da der gesamte Tunnelvortrieb von Schleswig-Holstein aus erfolgt.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und damit die Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG ist der neu erstellten Anlage 13.8 zu entnehmen.

Durch die Aufstellung des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich Ergänzungen in folgenden Anlagen ergeben:

Anlage 1	-	Erläuterungsbericht
Anhang 1.1	-	Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß §6 UVPG des Landes Schleswig-Holstein
Anlage 13.0	-	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung
Anlage 13.4	-	Wassertechnischer Fachbeitrag

Die vorliegende Unterlage soll der Ausräumung des vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Mangels dienen. Dabei wird die Notwendigkeit gesehen, die Beteiligung auf niedersächsische Seite zu erstrecken, da in dieser Unterlage die Entnahme und die Einleitung des für den Tunnelvortrieb benötigten Prozesswassers – wie oben dargestellt – auch den Tunnelvortrieb auf niedersächsischer Seite mit abbilden.